

**Satzung der Stadt Krakow am See**  
**zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Stadtvertretung Krakow am See in ihrer Sitzung am 26. September 2023 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1)

Die Stadt Krakow am See verleiht das Ehrenbürgerrecht an natürliche, lebende Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, sozialem, religiösem oder politischem Gebiet besondere Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt Krakow am See und ihrer Bürger gefördert haben.

2)

Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/in der Stadt Krakow am See sein.

3)

Dem/der Ehrenbürger/in stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger/in bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

**§ 2**

**Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1)

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Bürgermeister/in in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind jede natürliche oder juristische Person, Verbände oder sonstige Vereinigungen aus der Stadt Krakow am See und von außerhalb.

2)

Der Hauptausschuss berät über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.

3)

Der/Die Bürgermeister/in informiert den/die Kandidaten/Kandidatin schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch von der ihm/ihr zugedachten Ehrung und holt dessen/deren schriftliches Einverständnis für die Verleihung in einer öffentlichen Veranstaltung und die Veröffentlichung der Auszeichnung in den Medien ein.

4)

Die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

### **§ 3**

#### **Verleihung der Ehrennadel**

1)

Die Stadt Krakow am See verleiht die Ehrennadel an natürliche und lebende Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krakow am See. Die Ehrennadel soll „Verdienste“ einzelner Bürgerinnen und Bürger abdecken, die sich ehrenamtlich in besonderer Weise engagieren. Die Ehrennadel wird an Bürger vergeben, deren Engagement aber von dem Ehrenbürgerrecht und dem Ehrenamtsdiplom nicht erfasst wird.

2)

Der/die Bürgermeister/in kann darüber hinaus mit der Ehrennadel auch nationale und internationale Persönlichkeiten ehren, die sich nachhaltig und in besonderem Maße für die Stadt Krakow am See einsetzen oder eingesetzt haben.

### **§ 4**

#### **Verfahren zur Verleihung der Ehrennadel**

1)

Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel können nach Aufruf über das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See (Krakower Seen-Kurier) durch die Einwohner/-innen und Bürger/-innen der Stadt Krakow am See eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind weiterhin alle juristischen Personen, Verbände oder sonstige Vereinigungen aus der Stadt Krakow am See und von außerhalb.

2)

Über die eingebrachten Vorschläge zur Ehrung entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Krakow am See in nicht öffentlicher Sitzung und bereitet die Entscheidung vor.

## § 5

### Umfang der Auszeichnungen und Erlöschen

1)

Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrennadel sind nicht übertragbare, höchstpersönliche Rechte. Der Titel Ehrenbürger bleibt nach dem Ableben des Trägers erhalten.

2)

Das Ehrenbürgerrecht umfasst

- eine durch den/die Bürgermeister/in gesiegelte Urkunde und eine Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Krakow am See,
- einen Ehrenbürgerausweis, der ihm oder ihr freien Zutritt zu allen Veranstaltungen in der Stadt Krakow am See gewährt. Die Kosten werden nach Anzeige durch die Stadt Krakow am See getragen.
- Einladungen zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Krakow am See.

Des Weiteren ist der/die Ehrenbürger/in in einer Ehrengalerie mit Legende/Vita in dem Rathaus der Stadt Krakow am See aufzunehmen. Ein schriftliches Einverständnis des/der Ehrenbürgers/in ist vorab einzuholen.

Des Weiteren ist der/die Geehrte auf der Homepage der Stadt Krakow am See zu veröffentlichen.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„In Anerkennung außerordentlicher Verdienste, die das Ansehen der Stadt Krakow am See und ihrer Bürger bzw. Bürgerinnen gefördert haben, verleihe ich

Herrn/Frau :.....

im Namen der Stadtvertretung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Krakow am See.

.....

Der/Die Bürgermeister/in“

3)

Die Ehrennadel umfasst

- eine Ehrennadel,

- eine durch den Bürgermeister gesiegelte Urkunde sowie
- ein Geld- oder Gutscheinpräsent in Höhe von 50 % des Geld- bzw. Gutscheinpräsents, welches bei der Verleihung des Ehrensamts-Diplom des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergeben wird.

Die Ehrennadel hat die Form des Stadtwappens Krakow am See in angemessener Größe mit der Aufschrift „Ehrennadel Krakow am See“ auf der Vorderseite.

Die Urkunden haben folgenden Wortlaut:

„In Anerkennung herausragender Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Krakow am See verleihe ich

Herrn/Frau :.....

im Namen der Stadtvertretung die Ehrennadel der Stadt Krakow am See.

.....

Der/Die Bürgermeister/in“

4)

Die Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person (strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit) aberkannt werden. Forderungen über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts/der Ehrennadel können bei dem/der Bürgermeister/in in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingereicht werden.

Dazu sind natürliche und juristische Personen sowie Verbände und sonstige Vereinigungen der Stadt Krakow am See berechtigt. Der/Die Bürgermeister/in prüft das Anliegen im Einvernehmen mit dem Amt Krakow am See.

Er/sie unterbreitet

- hinsichtlich des Ehrenbürgerrechts der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See und
- hinsichtlich der Ehrennadel dem Sozialausschuss

einen Entscheidungsvorschlag. Vor der Entscheidung über die Aberkennung ist der geehrten Person die Gelegenheit der Anhörung zu geben. Die Stadtvertretung bzw. der Sozialausschuss berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Aberkennung der Auszeichnungen.

Der/Die Bürgermeister/in teilt der betreffenden Person dann die Entscheidung schriftlich mit. Ist die geehrte Person bereits verstorben, entfallen die Gelegenheit zur Anhörung sowie die schriftliche Mitteilung des/der Bürgermeisters/in.

## § 6

### Verleihungsakt

1)

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der dazugehörigen Urkunde erfolgt durch den/die Bürgermeister/in öffentlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

2)

Der Name des/der Ehrenbürgers/in wird in das Ehrenbuch der Stadt Krakow am See eingetragen.

3)

Die Verleihung der Ehrennadel sowie der dazugehörigen Urkunde und des Geldpräsensts erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in der Regel in einer Stadtvertreterersitzung der Stadt Krakow am See.

## § 7

### Archivierung

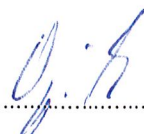
Alle Unterlagen über das Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts/der Ehrennadel sind dauerhaft zu archivieren.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Krakow am See zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts außer Kraft.

Krakow am See, den 10. Oktober 2023



.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als unter Rechtsaufsichtsbehörde am 18.10.23 angezeigt.

Krakow am See, den 18.10.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See